



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2019/20

11.03.2020

21. Stück

Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung für das Studienjahr 2020/21

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
10.03.2020**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung für das Studienjahr 2020/21



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zu den Masterstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung zugelassen werden können, führt die Pädagogische Hochschule Steiermark (PHSt) gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2020/21 an der PHSt zu den Masterstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung:

- Inklusive Pädagogik – Integrative Berufsausbildung
- Gesundheitspädagogik, Prävention und Ernährungsbildung
- Medieninformatik

zugelassen werden wollen.

(2) Ausgenommen vom Reihungsverfahren sind Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs 2 HG 2005 eine befristete Zulassung zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung beantragen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung wird wie folgt festgelegt:

- Inklusive Pädagogik – Integrative Berufsausbildung: 27 Studienplätze
- Gesundheitspädagogik, Prävention und Ernährungsbildung: 27 Studienplätze
- Medieninformatik: 18 Studienplätze

§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

(1) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind zum einen
a) Für das Masterstudium „Inklusive Pädagogik – Integrative Berufsausbildung“:

der Abschluss eines achtsemestrigen Bachelorstudiums im Bereich der Berufsbildung im Umfang von 240 ECTS- Anrechnungspunkten.

oder

der Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts für Berufsschulen bzw. berufsbildende mittlere und höhere Schulen und ein Erweiterungsstudium im Bereich der Berufsbildung für sechssemestrigen Bachelorstudium im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten gem. § 38d Abs. 1 HG 2005.

b) Für das Masterstudium „Gesundheitspädagogik, Prävention und Ernährungsbildung“: der Abschluss eines Bachelorstudiums im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Ernährung im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten

oder

der Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums Lehramt für den Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und ein Erweiterungsstudium für den Fachbereich Ernährung im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten gem. § 38d Abs. 1 HG 2005.

c) Für das Masterstudium „Medieninformatik“:

der Abschluss eines Bachelorstudiums im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten.

oder

der Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums Lehramt für den Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und ein Erweiterungsstudium für den Fachbereich Information und Kommunikation im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten gem. § 38d Abs. 1 HG 2005.

- (2) Absolventinnen und Absolventen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums an der PHSt werden vor Absolventinnen und Absolventen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Diese wiederum werden den Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums im Bereich der Berufsbildung in Verbindung mit dem Abschluss eines „Erweiterungsstudiums für 6-semestrige Bachelorstudien“ vorgereiht. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (3) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerberinnen und Studienwerber überschritten wird, entscheidet das Los.
- (4) Bleibt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber nach Ende der Anmeldefrist zu den Masterstudien unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zu den Masterstudien in Bereich der Berufsbildung für das Studienjahr 2020/21 werden auf der Website der PHSt veröffentlicht.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2020/21 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat
e.h. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elgrid Messner